

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn.

702 und 716

Urteil Nr. 80/94

vom 10. November 1994

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 69bis Absatz 2 und 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In zwei Urteilen, Nr. 47.153 vom 3. Mai 1994 in Sachen Joseph Taye gegen den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bzw. Nr. 47.581 vom 25. Mai 1994 in Sachen Mansoud Bello gegen den vorgenannten Generalkommissar hat der Staatsrat - Verwaltungsabteilung - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 69bis Absatz 2 und 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie Unterscheidungen einführen:

- einerseits zwischen den Antragstellern auf Anerkennung als Flüchtling und den übrigen Kategorien von Flüchtlingen, soweit die ersteren auf einfache Entscheidung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder eines seiner Beigeordneten die Möglichkeit, gemäß Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat einen Aussetzungsantrag vor dem Staatsrat zu stellen, verlieren können, wohingegen die letzteren unter allen Umständen einen solchen Antrag stellen können;

- andererseits unter den Antragstellern auf Anerkennung als Flüchtling, soweit die Möglichkeit für die Betroffenen, beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag zu stellen oder nicht, ausdrücklich der Beurteilung durch eine Verwaltungsbehörde, das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose anheimgestellt wurde, wobei diese Behörde durch den bloßen Umstand, daß sie die angefochtene Entscheidung oder die Ausweisungsmaßnahme ausdrücklich für vollstreckbar erklärt oder nicht, ohne jede richterliche Prüfung den Betroffenen jede Rechtsmittel einlegung im summarischen Verfahren vorenthält oder nicht, wohingegen das gerichtliche summarische Verfahren im übrigen gemäß Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern ausgeschlossen ist ? ».

## II. Verfahren vor dem Hof

### a) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 702

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 5. Mai 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juni 1994.

Ein Schriftsatz wurde von J. Teye, der in 4430 Ans, rue W. Jamar 105 Domizil erwählt hat, mit am 4. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

*b) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 716*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 16. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1994.

Ein Schriftsatz wurde von Mansoud Bello, der in 4430 Ans, rue W. Jamar 105 Domizil erwählt hat, mit am 4. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, ein zweiter Schriftsatz mit undatiertem Einschreibebrief, der am 2. August 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, eingereicht.

*c) In den beiden Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 23. Juni 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung und die Verbindungsanordnung wurden den Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 18. Oktober 1994

- erschien

. RA J. Berten, in Lüttich zugelassen, für J. Teye und M. Bello,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### *III. In rechtlicher Beziehung*

B.1. Die gestellten Fragen beziehen sich auf die Übereinstimmung der Artikel 69*bis* Absatz 2

und 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die vorgenannten Bestimmungen wurden durch Urteil Nr. 61/94 vom 14. Juli 1994 für nichtig erklärt.

B.2. Wegen der Rückwirkung der Nichtigkeitsurteile sind die präjudiziellen Fragen gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt:

Die präjudiziellen Fragen sind gegenstandslos.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. November 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter Y. de Wasseige bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior